



Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden höflich ersucht, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedigungen periodisch und vorschriftsgemäss zurückzuschneiden (§ 109 BauG).

Folgende Mindestvorschriften sind **jederzeit** einzuhalten:

- Die lichte Höhe von überhängenden Ästen beträgt über Strassen 4,5 m und über Gehwegen und Trottoirs 2,5 m.
- An Einmündungen und Strassenverzweigungen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 60 cm und einer solchen von 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzonen zugelassen.
- Verkehrssignaltafeln, Hydranten und Strassenlampen dürfen nicht überwachsen sein.
- Ebenfalls sind Rand- und Wassersteine von überhängenden Sträuchern und Bodendeckern (Behinderung Reinigungsarbeiten) freizuhalten.
- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.

Die Pflanzen sind bis spätestens Ende August 2026 zurückzuschneiden.

Sind die Pflanzen nach Ablauf der angesetzten Frist nicht zurückgeschnitten, ist der Leiter der Gemeindewerke berechtigt, in Gefahrenbereichen ins Strassen- und Gehweggebiet hineinwachsende Hecken und Sträucher sowie überhängende Äste zurückzuschneiden (Art. 687 Abs. 1 ZGB). Das Zurückschneiden erfolgt zu Lasten des Eigentümers. Für allfällige Schäden durch das Schneiden der Bäume und Pflanzen kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

Der Gemeinderat dankt den Anwohnern herzlich, welche ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit, besonders zur Sicherheit der Schulkinder und für ein müheloses Benutzen von Strasse und Trottoir leisten.



Gemeinderat Tägerig